

Kurztitel

Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 36/2004 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 175/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.2013

Außerkrafttretensdatum

06.08.2013

Text**I. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und jenen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Strafverfahren gegen natürliche Personen und gegen Verbände (§ 1 Abs. 2 und 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBI. I Nr. 151/2005). Diese Zusammenarbeit umfasst

1. die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen insbesondere durch
 - a) Übergabe von Personen,
 - b) Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen,
 - c) Vollstreckung von vermögensrechtlichen Anordnungen und
 - d) Vollstreckung von Geldsanktionen.
 - e) Überwachung von Entscheidungen, in denen Bewährungsmaßnahmen angeordnet oder alternative Sanktionen verhängt wurden; und
 - f) Überwachung von Entscheidungen über die Anwendung gelinderer Mittel.
2. die Rechtshilfe in Strafsachen, einschließlich der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der Zusammenarbeit mit Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) sowie der Zustellung von Urkunden;
3. die Übertragung der Strafverfolgung und die Übertragung der Strafvollstreckung.

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, gilt das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBI. Nr. 529/1979, sinngemäß.